

1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Was muss ich tun, um ein Lehrbetrieb zu werden?

Vor Aufnahme des ersten Lehrlings müssen Sie bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes einen Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (**Feststellungsantrag**) stellen. Das dafür erforderliche Formular finden Sie auf der Website Ihrer Lehrlingsstelle. Der Antrag ist **gebührenfrei** und **ganz einfach** auszufüllen. Die Lehrlingsstelle ist gesetzlich verpflichtet, unter Mitwirkung der Arbeiterkammer, zu prüfen, ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllt. Ist dies der Fall, wird Ihnen ein so genannter Feststellungsbescheid ausgestellt, der bescheinigt, dass Sie Lehrlinge im entsprechenden Lehrberuf ausbilden können.



Stellen Sie keinen Lehrling vor Rechtskraft des Feststellungsbescheides ein.

Muss ich einen neuen Antrag stellen, wenn ich Lehrlinge in einem weiteren Beruf aufnehmen möchte?

Wenn Sie bereits Lehrlinge ausbilden bzw. ausgebildet haben und in einem weiteren Lehrberuf Lehrlinge ausbilden wollen, müssen Sie ebenfalls einen Antrag stellen. Dieser ist aber nicht erforderlich, wenn der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb ausgebildeten zumindest zur Hälfte verwandt ist. In welchem Ausmaß die Lehrberufe verwandt sind, kann in der Lehrberufsliste nachgelesen werden. Die Lehrberufsliste finden Sie auf der Website Ihrer Lehrlingsstelle bzw. erhalten Sie diese kostenlos in Ihrer Lehrlingsstelle.



Bei **Betriebsübergabe** oder **Änderung der Rechtsform** ist **kein Antrag** zu stellen. Eine Änderung der Rechtsform liegt z. B. vor, wenn ein Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt wird. In diesem Fall gilt ein für die Einzelfirma erteilter Feststellungsbescheid auch für die GmbH. Die Lehrlingsstelle sollte über diese Änderung informiert werden.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Rechtliche Eignung

Ihr Betrieb muss nach der **Gewerbeordnung** berechtigt sein, die Tätigkeiten durchzuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll. Lehrlinge können aber nicht nur von Gewerbebetrieben, sondern auch durch **Ausübende freier Berufe** wie z. B. Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Ziviltechniker etc. sowie durch **Vereine, Verwaltungsstellen und sonstige juristische Personen** ausgebildet werden.

Betriebliche Eignung

Ihr Betrieb muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Ist das in Ihrem Betrieb nicht möglich, besteht die Option, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden (siehe Seite 7).

Die **Betriebsgröße** ist für die Lehrlingsausbildung **nicht entscheidend**. Jeder Unternehmer - auch ein **Einpersonnenunternehmer** - kann Lehrlinge ausbilden, sofern die Lehrlingsbetreuung gewährleistet ist.

Im Unternehmen muss jedenfalls eine für die **Lehrlingsausbildung geeignete Person** - ein **Ausbilder** - zur Verfügung stehen (siehe nächste Seite).

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Lehre sind im **Berufsausbildungsgesetz (BAG)** festgelegt.

Sie finden das BAG online auf:

www.bmwfj.gv.at → Schwerpunkte → Unternehmen → Berufsausbildung → Rechtsgrundlagen

Die betriebliche Ausbildung ist für jeden Lehrberuf durch eine eigene **Ausbildungsordnung** gesetzlich geregelt. Sie enthält das **Berufsbild** - eine Art „Lehrplan“ für den Lehrbetrieb.

Ausbildungsordnungen für alle Lehrberufe finden Sie unter:

www.bmwfj.gv.at → Service → Lehrlingsservice → Lehrberufe in Österreich

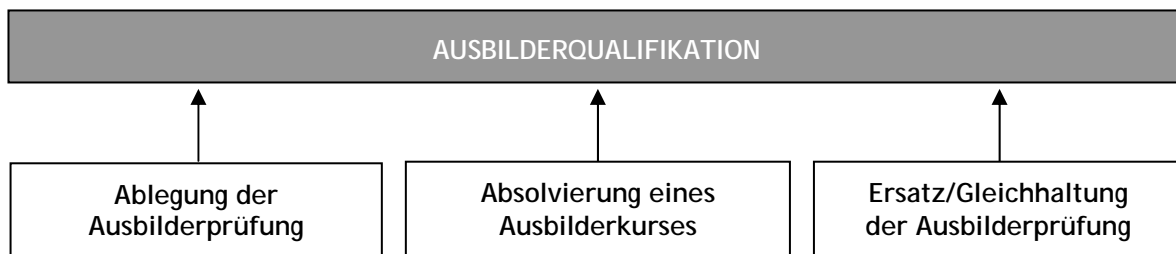
Wer übernimmt die Ausbildung im Betrieb?

Für die Ausbildung der Lehrlinge ist der **Ausbilder** zuständig. Das können entweder Sie als Lehrberechtigter oder ein von Ihnen bestimmter Mitarbeiter sein. Der Ausbilder muss über eine entsprechende **Ausbilderqualifikation** verfügen. Diese umfasst neben **fachlichen Kompetenzen** auch **berufspädagogisches** sowie **rechtliches Know-how**.

Wie werde ich Ausbilder?

Ausbilder werden ist ganz leicht! Sie müssen lediglich die Ausbilderqualifikation erwerben. Diese kann im Rahmen einer **Ausbilderprüfung** oder eines erfolgreich absolvierten **Ausbilderkurses** erworben werden. Vielleicht haben Sie bzw. einer Ihrer Mitarbeiter die nötige Qualifikation bereits erworben, denn viele Prüfungen ersetzen die **Ausbilderprüfung**.

Möglichkeiten zum Erwerb der Ausbilderqualifikation:



Ausbilderprüfung

Diese kann im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung oder als eigene Prüfung von einer Prüfungskommission, die von der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer einzurichten ist, abgelegt werden. Vorbereitungskurse für die Ausbilderprüfung werden von den Wirtschaftsförderungsinstituten der Wirtschaftskammer (WIFI) und den Berufsförderungsinstituten (bfi) angeboten. Die Prüfungsgebühr für die Ausbilderprüfung beträgt 89 Euro (Stand Mai 2009).

Ausbilderkurs

Dieser Kurs umfasst zumindest 40 Unterrichtseinheiten und schließt mit einem Fachgespräch ab. Ausbilderkurse werden von den Wirtschaftsförderungsinstituten der Wirtschaftskammer (WIFI), den Berufsförderungsinstituten (bfi) sowie anderen Ausbildungseinrichtungen angeboten. Je nach Bundesland und Kursanbieter betragen die Kosten ca. 250 Euro bis 440 Euro (Stand Mai 2009).



Zur Ausbilderprüfung oder zum Ausbilderkurs kann **zugelassen** werden, wer **eigenberechtigt** ist (**Vollendung des 18. Lebensjahres**). Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Ihrer Wahl zu beantragen.

Fachkenntnisse, die im Rahmen der Ausbilderprüfung bzw. des Fachgesprächs nach dem Ausbilderkurs nachzuweisen sind:

- Festlegen von Ausbildungszielen aufgrund des Berufsbildes
- Ausbildungsplanung im Betrieb
- Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung
- Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling
- Kenntnisse über das Berufsausbildungsgesetz (BAG), das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz und die Stellung des dualen Systems in der Berufsausbildung in Österreich

Ersatz der Ausbilderprüfung

Laut einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums gibt es eine Reihe von Prüfungen bzw. Ausbildungen, die die Ausbilderprüfung ersetzen. Im Folgenden finden Sie die in der Praxis wichtigsten Prüfungsersätze (die vollständige Liste ist bei der Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes erhältlich):

- Notariatsprüfung
- Fachprüfung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater
- Fachprüfung für Steuerberater
- Rechtsanwaltsprüfung
- Ziviltechnikerprüfung
- Prüfung für den Apothekerberuf
- Unternehmerprüfung
- Richteramtsprüfung
- Lehramtsprüfung für Berufsschulen an einer Pädagogischen Hochschule (früher: berufspädagogische Akademie für Berufsschulen)
- Meisterprüfung, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen (Modul 4) erfolgreich abgelegt wurde
- Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden
- Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen
- Abschlussprüfung an den Bauhandwerkerschulen
- Abschlussprüfung an den Meisterschulen
- Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe
- Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe

- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Ingenieurbüros
- Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren
- Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe
- Ausbildung an einer mindestens dreijährigen Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (WIFI-Fachakademie) geführt wird, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde
- Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen für deren erfolgreichen Abschluss keine Abschlussprüfung abzulegen war
- Ausbildung an den Meisterschulen für deren erfolgreichen Abschluss keine Abschlussprüfung abzulegen war
- Ausbildung an den Meisterklassen

Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

Andere im Inland oder im Ausland abgelegte Prüfungen oder erfolgreich besuchte Kurse, die im Wesentlichen die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung abdecken, können aufgrund eines **Antrages** der Ausbilderprüfung oder dem Ausbilderkurs nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) **gleichgehalten werden**. Bei ausländischen Prüfungen oder Kursen sind vom Antragsteller Kenntnisse der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft zu machen. Für die Entscheidung über solche Anträge ist der Wirtschaftsminister zuständig.

Befreiung von der Ausbilderprüfung



Lehrberechtigte und Ausbilder, die zwischen 1.1.1970 und 1.7.1979 mindestens drei Jahre - auch mit Unterbrechungen - Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ausbilderprüfung befreit und müssen auch keinen Ausbilderkurs besuchen.

Wann muss ich die Ausbilderqualifikation vorweisen?

Sie können Lehrlinge aufnehmen, auch wenn Sie oder eine geeignete und im Betrieb tätige Person die Ausbilderqualifikation noch nicht besitzen.

Binnen 18 Monaten ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides müssen Sie

- die Ausbilderqualifikation nachholen oder
- eine im Betrieb tätige Person, die über die Ausbilderqualifikation verfügt, als Ausbilder bestellen.

Wenn Sie innerhalb dieser Frist weder die Ausbilderqualifikation erlangen, noch einen geeigneten Mitarbeiter als Ausbilder bestellen, so dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch vorerst nicht aufgenommen werden.

Wann ist ein Ausbilder zu bestellen?

In folgenden Fällen MUSS ein Ausbilder bestellt und im Lehrvertrag angeführt werden:

- wenn es sich beim Lehrberechtigten um
 - eine juristische Person (z. B. AG, GmbH),
 - eine Personengesellschaft des Handelsrechtes (OHG, KG) oder
 - eine eingetragene Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG) handelt
- wenn der Lehrberechtigte eine natürliche Person ist, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer zu bestellen hat und nicht selbst die Ausbilderprüfung abgelegt oder einen Ausbilderkurs erfolgreich besucht hat
- wenn die Art oder der Umfang des Unternehmens (z. B. Filialbetrieb, Industriebetrieb) die fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zulässt oder der Lehrberechtigte ein Fortbetriebsberechtigter (z. B. Masseverwalter bei Konkurs des Betriebes) ist

Was ist ein Ausbildungsverbund?

Im Rahmen eines **Ausbildungsverbundes** können auch jene Betriebe Lehrlinge ausbilden, in denen die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können.

In diesem Fall sieht das Berufsausbildungsgesetz (BAG) einen **verpflichtenden Ausbildungsverbund** vor: Die Ausbildung ist dann zulässig, wenn ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung (z. B. WIFI, bfi) erfolgen. Die für den Lehrberuf **wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse** müssen jedoch **überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb** selbst ausgebildet werden können. Entstehen für die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen Kosten, sind diese vom Lehrberechtigten zu tragen.

Im Lehrvertrag (bzw. in einem Anhang) werden jene Ausbildungsinhalte, die außerhalb des eigentlichen Lehrbetriebes vermittelt werden, sowie die „Verbundpartner“ (geeignete Betriebe oder Einrichtungen) vereinbart. Zudem ist anzuführen, wann - zumindest nach Lehrjahren - die Ausbildung bei den „Verbundpartnern“ durchgeführt wird und wie lange sie dauert. Wenn die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen nicht im Rahmen öffentlich ausgeschriebener und regelmäßig angebotener Kursmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen stattfinden, ist die Vereinbarung im Lehrvertrag von dem „Verbundpartner“ bzw. den „Verbundpartnern“ zu unterzeichnen. Wenn die vereinbarte Ausbildung ohne gerechtfertigten Grund nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird, berechtigt dies den Lehrling, aus dem Lehrverhältnis vorzeitig auszutreten. Kommt hingegen der Lehrling den Vereinbarungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes nicht nach, kann das Lehrverhältnis vom Lehrberechtigten vorzeitig aufgelöst werden.

Ausbildungsverbünde können aber auch **freiwillig** eingegangen werden, wenn Sie Ihrem Lehrling besondere Qualifikationen - eventuell über das Berufsbild hinausgehend - vermitteln wollen (z. B. spezielle Computerprogramme, Fremdsprachenkenntnisse, Soft Skills etc.)

verpflichtender Ausbildungsverbund

Wenn ein Betrieb nicht alle Ausbildungsinhalte eines Lehrberufes vermitteln kann.

freiwilliger Ausbildungsverbund

Vermittlung zusätzlicher - über das Berufsbild hinausgehender - Kenntnisse und Fertigkeiten.

organisatorische Möglichkeiten

- wechselseitiger Austausch von Lehrlingen zwischen zwei oder mehreren Betrieben
- Einseitige Entsendung von Lehrlingen in einen anderen Betrieb oder mehrere Betriebe bzw. deren Lehrwerkstätte (in der Regel gegen Entgelt)
- Besuch von Lehrgängen oder Kursen in Ausbildungseinrichtungen gegen Entgelt